

## Mitteilung an die Hausbanken Nr. 33/2024

### Kommunale und soziale Infrastruktur

1. **Investitionskredit Digitale Infrastruktur (206/239):  
Einführung einer „gewerblichen Bestätigung zum Antrag“ (gBzA)**
2. **IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148):**
  - 2.1 **Absenkung der Bereitstellungsprovision**
  - 2.2 **Aktualisierung der Sektorleitlinien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. **Investitionskredit Digitale Infrastruktur (206/239):  
Einführung einer „gewerblichen Bestätigung zum Antrag“ (gBzA)**

Ab 01.08.2024 erstellen die Antragsteller im gBzA-Center ([www.kfw.de/gbza](http://www.kfw.de/gbza)) eine „gewerbliche Bestätigung zum Antrag“ für den Investitionskredit Digitale Infrastruktur (206/239) und übermitteln diese an den Finanzierungspartner. Im Rahmen der Antragstellung erfolgt die Weitergabe der gBzA- Daten an die KfW.

In der gBzA sind die folgenden statistischen Daten zu erfassen:

- verlegte Leerrohre (in km)
- Anzahl angeschlossener Haushalte
- Anzahl Mobilfunk-Mastanbindungen
- alle Investitionsorte

Die neue gBzA wird voraussichtlich ab dem 25.07.2024 im gBzA-Center ([www.kfw.de/gbza](http://www.kfw.de/gbza)) zur Verfügung stehen.

Die bisher erforderliche separate Einreichung der vorgenannten Daten für die Programmevaluierung bei Ihnen ist damit entbehrlich, das Formular "Datenerhebungsbogen 206/239" (Formularnummer 600 000 4513) wird zum 01.08.2024 außer Kraft gesetzt.

Weitere Informationen dazu finden Sie auch auf der Produktseite der KfW:  
[www.kfw.de/206](http://www.kfw.de/206)  
[www.kfw.de/239](http://www.kfw.de/239)

## **2. IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148):**

### **2.1 Absenkung der Bereitstellungsprovision**

Zur weiteren Steigerung der Attraktivität des Förderprogramms wird die Bereitstellungsprovision für Neuzusagen ab dem 01.07.2024 für den noch nicht abgerufenen Betrag beginnend ab 2 Bankarbeitstagen und 6 Monaten nach dem Zusagedatum der KfW auf 0,01 % pro Monat gesenkt.

### **2.2 Aktualisierung der Sektorleitlinien**

Die KfW hat eine neue Paris-kompatible Sektorleitlinie für den Öl- und Erdgassektor umgesetzt (vgl. Hausbankenmitteilung Nr. 105/2023 vom 18.12.2023). Diese gilt ab dem 01.07.2024 auch für Neuzusagen in dem oben genannten Förderprogramm. Zudem wurden die Sektorleitlinien Gebäude und Stromerzeugung aktualisiert.

Im Produktmerkblatt wird der Link zu den Paris-kompatiblen Sektorleitlinien entsprechend aktualisiert beziehungsweise ergänzt.

Zu weiteren Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK  
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Alexander Schmitt

i. V. Elke Lorson